

Club Finanzthread

Beitrag von „Glubbman“ vom 17. Mai 2019, 13:45

Bei der ganzen Diskussion zu den Finanzierungen, Umschuldungen, Zinsen, Tilgungen etc. ist laut § 17 Abschnitt 7 ist auch folgendes interessant:

"...

Im Innenverhältnis bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen in jedem Fall der **Zustimmung** des Aufsichtsrats:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen;
- c) die Übernahme von Bürgschaften."

Problematisch ist wenn immer allem zugestimmt wird und dann noch "dannege danne.." hinterhergeworfen wird.